

öffentliche Gemeindebauten, Straßenanlegung, Straßenunterhaltung und Beleuchtung (Ortsbauwesen), die Sorge für das Armenwesen, die Überwachung der Volksbibliothek nebst Ankauf von Büchern, die Gemeindeanlagenabschätzung, den Feuerlöschdienst, gegebenenfalls (z. B. in Schönheide) die Sparkasse, die Gewerbliche Fortbildungsschule, die Selektta und sonstige Gemeindezwecke.

Zur Durchführung der gemeinnützigen Maßnahmen, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit innerhalb des Gemeinde- oder des Kommunalverbandsbezirks und zur Erreichung sonstiger Gemeindezwecke haben die Gemeinden das ihnen staatlich eingeräumte Recht ausgenützt, innerhalb der durch die Staatsgesetzgebung gezogenen Grenzen Ortsstatuten und Ortsregulative zu errichten. Nach sächsischem Rechte bedürfen derartige Statuten der Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft und des ihr beigeordneten Bezirksausschusses. Das Ortsstatut für die Gemeinde Schönheide ist vom 24. August 1898; Abdruck desselben und Angaben über alle andern Schönheider Lokalverordnungen s. im nächsten Abschnitt E. Das Ortsstatut für die Gemeinde Schönheiderhammer vom 15. Februar 1902 trifft die Anordnungen über I. Gemeindebezirk (§ 1), II. Gemeindevermögen (§ 2), III. Gemeindeglieder (§§ 3 bis 6), IV. Gemeindebedürfnisse und Leistungen (§§ 7 und 8), V. Gemeindeverwaltung (§§ 9 bis 11), VI. Wahl der Ausschußpersonen (§§ 12 und 13), VII. Gemeindevorstand (§§ 14 bis 16), VIII. Gemeindeälteste (§ 17), IX. Sitzungen (§ 18), X. Bekanntmachungen (§ 19) und XI. Schlußbestimmungen (§ 20). An regelnden Verfügungen der Gemeindeverwaltung Schönheiderhammers seien genannt: Regulativ, die Ausschließung säumiger Abgabepflichtiger von öffentlichen Vergnügungen betr., vom 9. März 1900; Auszug polizeilicher Vorschriften vom 13. Januar 1901; Regulativ über die Erhebung von Abgaben bei öffentlichen Lustbarkeiten usw. vom 15. März 1901; Feuerlöschordnung vom 26. März 1901; Ortsstatut, die Errichtung einer Freibank betr., vom 1. April 1901; Regulativ über die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben vom 31. Januar 1903 u. a. Eine ähnliche Gliederung wie das schönheiderhammersche weist das Ortsstatut für die Gemeinde Neuheide auf, das aus dem Jahre 1886 herrührt. Ortsregulative gibt es außerdem hier folgende: Anlagenregulativ vom 30. Dezember 1904, Regulativ über Gemeindegewerbesteuer, eins über Biersteuer und eins über Abgaben bei Musikaufführungen usw. vom 20. Dezember 1890.

Die Verwaltung der Landgemeinden erfolgt durch eine repräsentative Körperschaft: den Gemeinderat (d. i. das Gemeinderatskollegium). Der Gemeinderat ist unter der Leitung des Gemeindevorstandes das beratende und beschlußfassende Organ in allen Gemeindeangelegenheiten, soweit solche nicht ausdrücklich dem Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter, dem Gemeindeältesten, überwiesen sind. Die Ausschußpersonen und die Ersatzmänner werden von den nach der Landgemeindeordnung stimmberechtigten Personen und zwar die Vertreter der Ansässigen beider Klassen durch die sämtlichen Ansässigen, die Vertreter der Unansässigen dagegen durch letztere in je einem Wahlakte gewählt. (Näheres s. Schönheider Ortsstatut § 12, Abdruck im nächsten Abschnitt E.) Stimmberechtigt bei der Wahl sind alle staatsangehörigen Gemeindeglieder, die mindestens 25 Jahre alt sind und im Gemeindebezirk ansässig oder seit mindestens 2 Jahren wesentlich wohnhaft sind, ausgenommen unansässige Frauen, juristische Personen, Almosenempfänger,